

**Zeitschrift:** Badener Neujahrsblätter

**Herausgeber:** Literarische Gesellschaft Baden; Vereinigung für Heimatkunde des Bezirks Baden

**Band:** 19 (1944)

**Artikel:** Das Gerichtswesen der Grafschaft Baden. II.

**Autor:** Spiegelberg, E.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-321858>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Das Gerichtswesen der Grafschaft Baden II.**

Von Ed. Spiegelberg, Wettingen \*)

## **Vom Friedenhalten und Friedenbrechen unserer Vorfahren in der Grafschaft Baden**

### ***Der «gebotene Friede».***

Jedermann war einst verpflichtet, als Friedensbewahrer aufzutreten. Streitende wurden veranlasst, ein Gelübde abzulegen und den Streit ruhen zu lassen. Man nannte diesen Vorgang «einander Trostung geben». Ein solcher Friede ruhte auf Treu und Glauben, und aus dieser Grundlage heraus ist die Grösse der Schuld desjenigen abzuleiten, der ihn brach. Da im Brechen dieses Friedens ein Treubruch inbegriffen war, wurde ein daraus hervorgehendes Verbrechen viel schwerer bestraft, als wenn bloss ein Bruch des gewohnten «gemeinen Friedens» vorgelegen hätte. Der «gelobte und gebotene Frieden» war ein Zwang für denjenigen, der in seinem Herzen nicht ausgesöhnt war mit dem Feind. Hatte er dagegen mit ihm vom gleichen Brote auf einem Friedensmahl genossen und aus dem nämlichen Becher getrunken, war die Versöhnung geschlossen.

### ***Das älteste Gemeindegesetz Wettingens und die Heiligkeit des Hausfriedens.***

Die Dorföffnung, das älteste Gemeindegesetz Wettingens aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, unterwirft die Störung des Hausfriedens dem Landgericht, der Blutgerichtsbarkeit. Wer einen andern «unter russigen Rafen frevelt», verfiel der hohen Gerichtsbarkeit. Die vom Russ geschwärzten Dachsparren zeigten das Bewohntsein eines Hauses an. Als noch das Dach die unmittelbare Decke für den Wohnraum bildete, musste dieses Bewohntsein an den Dachsparren sichtbar werden. Der Hausherr und seine Familie aber hatten Anspruch auf den ungestörten Genuss des Hausfriedens. Haus

---

\*) Fortsetzung des 1. Teiles aus den Badener Neujahrsblättern 1943.

und Hof waren unter einen besondern Frieden gestellt. Dieses Gesetz galt das ganze Mittelalter hindurch. Kein Fremder, keine Obrigkeit durfte die Heiligkeit des Hausfriedens stören.

### ***Ehrlos und wehrlos!***

Wer mutwillig den Frieden eines andern brach, konnte verbannt werden. Zeigte das Landgericht besondere Milde, begnügte es sich mit der «Eingrenzung» des Frevlers in Form von Hausarrest, welcher einer Gefängnisstrafe im heutigen Sinne gleichkam. Die Eingrenzung in die Gemeinde ist fast bis auf die Gegenwart bei uns in Uebung geblieben. Oft wurde sie verbunden mit dem Wirtshäuserverbot und dem Verbot, andere Häuser zu besuchen, wo «Biederleute wohnen». Der Eid war der innerste Kern der Ehre, die Waffe, das Seitengewehr bedeutete das äussere Zeichen derselben. Daher waren Ehr- und Wehrloserklärung im Gebrauch.

### ***Der Friedbruch mit bösen Worten.***

Einen Angriff auf die Ehre bedeutete die Schmähung. Sie drückte sich etwa aus in den Schimpfworten Mörder, Ketzer, Meineidiger, Dieb, Bösewicht, Schelm oder Lügner. Worte von geringerem rechtlichem Gewicht bezeichnete man als «Schelte». Sie konnten wohl stark schallen, aber sie berührten nur die Ehre. Der gewöhnliche Ausdruck für Injurien hiess «Zureden», das heisst ehrverletzliche Reden plappern und ausstreuen.

### ***Die Strenge des Friedensgesetzes in der Grafschaft Baden.***

Im Jahre 1471 wurde der Tagsatzung geklagt, dass die Friedbrüche in der Grafschaft Baden überhand nehmen. In Ubereinstimmung mit den altüblichen Satzungen wurde auf den Friedbruch mit Worten eine Busse von 18 Pfund gelegt, auf das Schlagen mit der Hand die Hinrichtung durch das Schwert, auf Totschlag die Hinrichtung auf dem Rad und die Vermögenskonfiskation. Die Verordnung wurde allenthalben in der Grafschaft verkündet, «damit menklich wüsse, sich danach zu richten». Es wurde ebenfalls bestimmt, dass,

wenn zwei miteinander in Frieden kommen, ihre Eheweiber auch dazu verpflichtet wären, gegeneinander Frieden zu halten. Ebenso war die Verwandtschaft verpflichtet, den Frieden zu halten unter Androhung einer Busse. Meineidigen sollten die drei Schwörfinger abgehauen werden.

Ein Unrecht, welches bei «Nacht und Nebel» geschah oder «bei schlafender Zeit», fand wegen der unsren Vorfahren so verächtlich erscheinenden Heimlichkeit eine strengere Verurteilung im Gegensatz zu dem Tun, das die «wachsende Sonne» beschien. Auf Frevel bei Nacht war meist die doppelte oder noch weiter erhöhte Busse gelegt. Dieser sogenannte «Nachtschach» ist in den neuern Strafgesetzbüchern viel weniger berücksichtigt, als dies in alter Zeit der Fall war, wo gerade die strenge Bestrafung des heimlich ausgeführten Verbrechens einen schönen sittlichen Zug offenbart.

#### *Scharfe Ahndung von Religionsschmähungen in Baden.*

Wie streng in Baden das Brechen des religiösen Friedens geahndet wurde, zeigt ein Verfahren aus dem Jahre 1561. Als ein Bote von Augsburg im Gasthaus zum Hecht in Baden die Jungfrau Maria eine Sünderin nannte, welche wie jede andere Frau in der Erbsünde befangen sei, liess ihn der Rat für diese gotteslästerliche Aeusserung stäupen (auspeitschen) und verwies ihn aus der Stadt. Dem damaligen Landvogt Caspar ab Yberg von Schwyz schien jedoch diese Strafe nicht genügend. Er griff, zumal es sich nicht um einen Bürger der Stadt handelte, in die Kompetenz des Rates ein, liess den Verurteilten noch einmal aufgreifen und stellte ihn vor das Landgericht, welches folgenden Spruch fällte: «Dieweilen der Bote sich mit der Zunge versündigt und die würdig reine Mutter Gottes geschmähet, so soll ihm der Scharfrichter einen Nagel durch die Zunge schlagen, damit solle er gebüsst haben und aus der Grafschaft verbannt sein.» Die Tagsatzung selbst befasste sich nachher mit diesem Handel und lobte den Landvogt wegen seiner charakterfesten Haltung.

#### *Das Badener Landgericht wird wegen Lässigkeit in der Handhabung des Landfriedens von der Tagsatzung bestraft.*

Im Jahre 1571 nahm ein ähnlicher Handel für das Landgericht selbst einen schlimmen Ausgang. Jakob Bochsler von

Dietikon hatte in betrunkenem Zustande einige Klingnauer, die nach Einsiedeln wallfahrteten, gefoppt und die Maria zu Einsiedeln ein «hölzernes Bild» genannt. Deswegen stellte ihn der Landvogt von Baden vor das Landgericht, welches den Angeklagten wegen Trunksucht für ehr- und wehrlos erklärte und ihm verbot, sich fortan unter Biederleuten zu zeigen. Für die lästerlichen Aeusserungen solle ihn der Landvogt nach seinem Ermessen büßen. Dieser belegte ihn mit einer Busse von 200 Gulden. Den katholischen Tagsatzungsgesandten erschien jedoch diese Strafe zu gering und sie erkannten: «Die fünfzehn Landrichter haben schimpflich geurteilt, Bochsler ist noch einmal einzuziehen und all sein Gut aufzuschreiben. Jeder Landrichter hat eine Busse von zwanzig Pfund Haller zu bezahlen, der Vogt von Würenlos als alter Amtmann, der es hätte wissen können, hundert Pfund, damit sie sich fürderhin merken, was dem Landfrieden und den Rechten gemäss ist.»

### ***Der Friedbruch in Baden.***

Wer in Baden den Frieden brach, konnte sich auf strenge Bestrafung gefasst machen. Bläsi Wanger hatte im Jahre 1571 trotz gebotenen Friedens den Wirt zum Löwen, Jost Meyer, Dieb und Schelm gescholten. Damit verwirkte er sein Leben. Auf Fürbitte der Geistlichkeit milderte der Rat die Strafe und wandelte sie um in eine Busse von fünfzig Pfund. Ueberdies musste Wanger schwören, das Geschehene nie zu rächen und nie mehr zu «guten Gesellen» und ehrlichen Leuten in Gesellschaft oder ins Wirtshaus zu gehen. Sollte er sich je gegen diese Bestimmungen verfehlt, wäre er als Meineidiger mit Leib und Leben verfallen. — Kurz darauf wurde Wilhelm Wanger, der über den nämlichen Meyer geflucht und geschworen hatte, hingerichtet.

Für den Totschlag ohne vorausgegangenen Friedbruch unterschied das Stadtrecht von Baden drei Fälle: Erschlug ein Bürger einen Gast, wurde er von der Stadt nicht zur Strafe gezogen, weil er damit ihren Frieden nicht gebrochen hatte. Hiebei bestand allerdings die Familienrache oder Blutrache des Erschlagenen fort. Erschlug dagegen ein Gast einen Bürger und wurde er gefangen, soll «nit nachgan, dann

eine Bahre gegen der andern», das heisst, seine Totenbahre soll derjenigen des Erschlagenen folgen: Er wurde hingerichtet. Erschlug ein Bürger einen andern Bürger, verfiel der Verwandtschaft der Leib, der Herrschaft (Obrigkeit) das Gut. Konnte sich der Mörder nicht mit beidem abfinden, wurde ihm nach der Gefangennahme das Haupt abgeschlagen. Die öffentliche Strafe trat, wo es sich um einen Bürger handelte, vor der Blutrache in den Hintergrund. — Das Urbar der Grafschaft Baden enthält für das damals zugehörige Dietikon die Bestimmung, dass, wer jemand unter russigen Rafen frevelt, von jedem Rafen neun Pfund Busse zu bezahlen habe. Wer einem andern durch die Efad (Einzäunung) seines Hofes fuhr, zahlte zehn Pfund Busse.

Nicht umsonst hat sich hierzulande die hohe Auffassung vom Friedenhalten bis auf den heutigen Tag lebendig erwiesen. Was unsere Vorfahren mit heiligem Eifer zu bewahren trachteten, das liegt auch uns am Herzen.

## Der „Angstmann“ des alten Land- oder Blutgerichtes

### *Der Scharfrichter im Volksmund.*

Aus dem Rechtsleben des spätern Mittelalters ist im Laufe der Zeit jene Gestalt herausgewachsen, die durch ihr blutrotes Kleid sich schon von ferne erkennen liess : der Henker.

Er führt verschiedene Bezeichnungen: Angstmann, Abkürzer, Büttel, Henker, Nachrichter oder Fronbote. Die letztere Bezeichnung galt zunächst für seine Mission als Gerichtsdiener und Urteilsvollstrecker. Der Name «Schwester» bezeichnet nur den Scharfrichter, nie aber den Henker. Später erhielt der Scharfrichter auch etwa den Zuname Wasenmeister, Schinder oder Abdecker. Stand nämlich ein Stück Vieh um, so wurde es, falls von ihm nichts mehr zu Nutzen gezogen werden konnte, auf einem besondern, etwas abseits gelegenen Wasenblätz, dem «Schindacher», verlocht. Die Anlage solcher Plätze wurde nach der französischen Revolution durch das Gesetz vom 24. Dezember 1804 jeder Gemeinde anbefohlen. Das Verlochen oder Verdolben war Sache des Wasenmeisters. Schon im 17. Jahrhundert übertrug

die Obrigkeit den Wasenmeisterdienst, der durch einen besondern «Brief» (Pflichtenheft) geregelt war, dem Scharfrichter.

### ***Sein «ehrloser» Beruf.***

Es war gewiss nicht jedermann's Sache, kaltherzig einen Mitmenschen abzuschlachten. Zweifellos hat sich da mancher arme Teufel, der urteilslos genug und vom Kampf ums Dasein abgebrüht war, bereitfinden lassen, um Geld ein Bluturteil zu vollziehen. In der Tatsache, dass schliesslich der berufsmässige Scharfrichter dies um Geld tat, lag wohl der Hauptgrund, dass dieses Handwerk und sein Träger von Anfang an in Verruf kamen.

Dem natürlichen Gefühl musste es widerstreben, dass sich ein Mensch dazu hergab und gleichsam ein Geschäft daraus machte, andere ums Leben zu bringen. Dass der Scharfrichter das tat, gab ihn bei den Mitmenschen der Verachtung preis. Mit seinem Tun machte er sich ehrlos.

Dem Gefesselten eine Schlinge um den Hals zu legen und ihn dann hochzuziehen oder von einer Leiter fallen zu lassen, war kein besonderes Meisterwerk. Darum war der Name Henker so schimpflich wie der Tod am Galgen selbst. Der eigentliche Scharfrichter hat daher mit dem Aufknüpfen vielfach einen seiner Knechte beauftragt. Die Bezeichnung «Scharfrichter», die einen Zusammenhang mit dem Richteramt herstellte, hörte er lieber, weil sie das ganze Können des Mannes in der blutigen «nassen Hinrichtung» durch das Schwert besser zum Ausdruck brachte. Nirgends aber finden sich nach den vorgefundenen Tagebüchern der Scharfrichter die beiden Dienste zu Strang und Schwert getrennt vor.

### ***Kirche und Blutschuld — Du sollst nicht töten!***

Der Henker wurde aber nicht nur als unehrlich, sondern geradezu als sündig betrachtet. Die Kirche missbilligte jegliches Blutvergiessen grundsätzlich und betrachtete den Scharfrichter als einen mit Blutschuld beladenen Sünder. Es muss daher keineswegs verwundern, dass das Kloster Wettingen sich lange Zeit entschieden weigerte, dem

Henker der Grafschaft Baden auf seinem Territorium die Niederlassung zu gewähren. — Hiebei hat sich jedoch die Kirche durchaus nicht der Einsicht verschlossen, dass der Scharfrichter aus der Notwendigkeit des Rechtes handelte und daher letzten Endes schuldlos war. Aber sie hat ihm lange Zeit doch die kirchliche Trauung ebenso wie das kirchliche Begräbnis vorenthalten. — Jahrhunderte lang waren die Landgerichte darauf angewiesen, ihre Scharfrichter aus den übelsten Volksschichten zu holen. Das wurde erst besser, als sich ein rechter Beruf ausgebildet hatte und in den Scharfrichterfamilien heimisch geworden war. Aber soweit kam es erst auf der Höhe des Mittelalters.

### *Die «Arbeit» des Scharfrichters.*

Der Landtag des Blutgerichts war vorbei, der dem «armen Sünder» das Leben abgesprochen hatte. Das Armenküppelglöcklein der Stadtkirche zu Baden wimmerte, wenn der Henker den Verurteilten aus dem Turm zum Henkersmahl auf den freien Platz an der Strasse holte. Der dem Tode Verfallene sollte nach christlicher Sitte noch einmal einen letzten Wunsch erfüllt bekommen.

Umringt von den herzlosen Gaffern wurde dann der Delinquent über die Limmabrücke zur St. Jostenkapelle, dem jetzigen Sonnenberg gegenüber, hinaufgeführt, wo er beichten und die Sakramente empfangen konnte. Aber nun gings zum letzten schweren Gang zur Gerichtsstätte.

### *Das Begnadigungsrecht einer «gnädigen Frau Landvögtin».*

Und doch konnte es im letzten Augenblick noch ganz anders kommen. Es gab für den Verurteilten noch eine einzige Möglichkeit der Rettung, wenn sich nämlich die Gemahlin des Landvogtes seiner erbarmte und den Strick, mit welchem ihn der Henker gebunden führte, entzwei hieb. Dieses Begnadigungsrecht stand der Frau des Landvogtes während dessen Regierungszeit jedoch nur einmal zu. Es liegen tatsächlich geschichtlich nachweisbare Fälle vor, wo dieses Recht gehandhabt wurde.

Von einem solchen Akt, der zwar nicht von der Landvögtin selbst, wohl aber von einer andern «hohen Frau» voll-

zogen wurde, berichtet uns Barth. Fricker in seiner Geschichte der Stadt Baden: Eine seltene und unerwartete Gnade erlangten am 14. Juli 1509 zwei Diebe, Heinz Kranz, zu Baden sesshaft, und Melchior Hildebrand von Sursee. Als sie zur Hinrichtung hinausgeführt wurden, erlaubte sich die eben in den Bädern weilende Gräfin von Montfort, beide Diebe «dem Scharfrichter ab der Hand zu schneiden», worauf diese von Schultheiss und Rat lebenslänglich aus der Stadt Baden und ihren Gerichten verbannt und ehrlos erklärt wurden.

### ***Der «Stab» ist gebrochen.***

Hatte das öffentliche Landgericht ein Todesurteil ausgesprochen, zerbrach der Landvogt den Stab und wies dessen Stücke dem Delinquenten vor die Füsse und überantwortete ihn dem Scharfrichter. Die Todesurteile wurden regelmässig sofort vollzogen. Eine Weiterziehung des Urteils war ausgeschlossen. Der Entscheid des Blutgerichts war endgültig. Erst viel später konnte das Urteil des Hochgerichts der Grafschaft Baden noch an die Tagsatzung weitergeleitet werden.

Das ganze Volk begleitete den «armen Sünder» zur Richtstätte. Gar mancher war nicht mehr fähig, seinen letzten Weg zu gehen. Die ausgestandenen körperlichen und seelischen Qualen hatten ihn so geschwächt, dass er auf einem Karren zum Hochgericht gefahren werden musste. Den Zuschauern konnte der nun folgende Vorgang Tränen der Rührung und des Mitleids entlocken, wenn der Scharfrichter an sein Opfer herantrat und es um Verzeihung bat für das Leid, das er ihm um der Gerechtigkeit willen antun musste.

Die Stufenleiter zum Galgen oder auf die Richtstätte hat den Verbrecher des Mittelalters mit einem ganzen, fein ausgeklügelten System von Vorstrafen bekannt gemacht. Die gelindesten waren die Ehren- und Verstümmelungsstrafen, die der Scharfrichter ebenso gut zu handhaben verstand, wie die Strafen, welche den Tod zur Folge hatten.

### ***Das Strafsystem.***

Wer falsch schwur, meineidig war, dem wurden die Schwörfinger abgehauen. Wer Münzen fälschte, dem wurde

eine Münze auf die Stirne gebrannt. Wer Schmähungen ausstieß, musste damit rechnen, dass ihm die Zunge herausgeschnitten wurde. Der Glaube, dass durch Schmähung und Lästerung der Gottheit und durch Missbrauch des göttlichen Namens Gott zum Zorn gereizt, allerlei Landplagen sende, bildete die Grundlage der strafrechtlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand. Meist wurden Gotteslästerer am Leibe bestraft, in mannigfacher Abstufung je nach der Schwere der Aussage.

So gab es für den Scharfrichter neben dem Vollzug der Todesstrafe eine Unsumme von Arbeiten, die er zu bewältigen hatte, Aufgaben, die er gern seinen Knechten überliess, schon weil er sie seiner nicht würdig genug erachtete. Er, der bei blutiger Hinrichtung sein meisterliches Können vor aller Augen bewies, hielt sich zu gut für die Auseilung der geringeren Strafarten. Aber alle gehörten doch zu seinem Aufgabenkreis und erfolgten in jedem Fall unter seiner Verantwortung: das Ohrenschlitzen, das Herausreissen der Zunge, das Reissen mit glühenden Zangen, das Herausschneiden von Riemen aus der Haut des Verbrechers, das Blenden oder Ausstechen der Augen usw. Die Instrumente zum Vollzug dieser Strafen pflegte in ältester Zeit die Stadt zu liefern. Erst später musste sie der Scharfrichter selbst stellen.

### *Das Standesbewusstsein des Scharfrichters.*

Aus der tiefen Schmach seines Standes heraus, die ihn hart genug drückte, hat sich der Scharfrichter durch seine unbestechliche Haltung mit der Zeit eine besondere Standesehre geschaffen. Die Arbeit, die er leistete, erforderte einen ganzen Mann und ein grosses Können, denn es war gewiss keine Kleinigkeit, dem verstocktesten Sünder ein Geständnis zu erpressen und vor aller Augen mit dem Schwert in der Hand den Beweis aussergewöhnlicher Geschicklichkeit zu leisten. Stolz und selbstbewusst nahm er jeweils nach vollendeter Hinrichtung die zustimmende Antwort des Landvogtes entgegen auf seine pflichtgemässse Frage, ob er recht gerichtet habe und sprach: «Dafür danke ich Gott und meinem Meister, der mir diese Kunst gelehrt hat.»

### ***Die Scharfrichterzunft.***

Es muss uns daher keineswegs verwundern, dass sich gänzlich ausserhalb der bestehenden Zunftverfassung ein geschlossenes Gewerbe dieses Bluthandwerkes bildete, getragen von tüchtigen Meistern, die ihre Kunst den Gesellen und ihren eigenen Söhnen übermittelten, bis diese ihr Meisterwerk selbst ablegten, durch das sie sich vom Gerichtsherrn den Meistertitel erwarben.

Es ist auffallend, wie alle diese Meister des Hinrichtungsamtes unter sich verwandt und verschwägert waren. Das röhrt daher, weil keine bürgerliche Handwerkunft des Mittelalters den Sohn eines Scharfrichters in ihren Kreis aufgenommen hätte. So blieb den Jungen nichts anderes übrig, als wiederum das Gewerbe des Vaters zu ergreifen, das übrigens wegen des guten Einkommens locken musste.

### ***Die Scharfrichterfamilien der Vollmar und Grossholz in Baden.***

So kam es, dass weit verzweigte Scharfrichterfamilien sich Jahrhunderte hindurch an einer und derselben Stelle hielten und sich ausbreiteten wie die Vollmar und Grossholz, die in Baden, Wettingen und anderwärts Spuren ihres Wirkens hinterlassen haben, oder wie die Mengis von Rheinfelden und Luzern. In der Regel ging das Amt vom Vater auf den ältesten Sohn über, und die jüngern Brüder dienten diesem als «Henkersknechte». Die Familie Vollmar besass in St. Gallen, Zürich und Baden das Scharfrichteramt. Als man im Jahre 1782 zu Glarus die letzte Hexe verbrannte, bat Meister Vollmar, «man möge ihm gestatten, seinen 19-jährigen Sohn bei sich zu haben, der gern zusehen und lernen wollte, wie die Sache vor sich gehe».

Die gemeinsame Schande, die sie trugen, vereinte die Scharfrichter, bis durch Heirat von Familie zu Familie auch das Band des Blutes sie alle aufs engste zusammenschloss, sodass sie sich gegenseitig als «Vettern» bezeichneten, auch dann, wenn sie gar nicht miteinander verwandt waren.

## **Wie vor Zeiten der Scharfrichter entlöhnt wurde**

### ***Die Art der Entlohnung.***

Für jede Hinrichtung und jede Inanspruchnahme erhielt der Scharfrichter seine Bezahlung. Aber die Richter fühlten doch, dass sie an seiner Blutschuld Anteil hatten, wenn sie ihn für jede einzelne Leistung entlöhnten. So kam es, dass er um des Seelenheils der Richter willen einen festen Gehalt zugesprochen erhielt, einerlei ob man ihn brauchte oder nicht. Daneben blieb ihm immer noch der Ertrag seiner «Privatkundschaft», denn von allen Seiten wurde ein tüchtiger Scharfrichter zum Vollzug von Hinrichtungen über Land gerufen.

Mit der Zeit stellte sich jedoch wieder der Brauch ein, dem Scharfrichter neben seinem festen Gehalt jede einzelne Arbeit noch besonders zu entlönen. So verdiente er ein nettes Sümmchen Geld, welches umzurechnen in unsere Währung allerdings nicht möglich ist. Ferner winkten eine Reihe von Nebeneinnahmen. Er hatte ja Selbstmörder zu entfernen und einzuscharrfen. Ebenso gehörten ihm die krepierten Tiere. Was ihm früher als unsauberer Dienst übergeben war, wurde ihm nun von Rechts wegen zugesichert. Brach ein Pferd unter seinem Reiter zusammen, gehörten Reitzeug und Geschirr dem Scharfrichter.

### ***Der Scharfrichter als Wasenmeister.***

Das Verscharren von Tieren, die sogenannte Wasenmeisterei, wurde ein sehr einträgliches Geschäft, sodass das «Handwerk» des Scharfrichters zeitweilig einen goldenen Boden hatte und viel begehrte war. Die «Scharfrichter- und Wasenmeisterordnungen» wurden strenge gehandhabt. In einer solchen vom 16. März 1670 (Aargauisches Staatsarchiv Nr. 2767) ist vermerkt, die Untertanen seien schuldig, sie bei 50 Pfund Busse zu halten. Niemand dürfe «abgehendes Vieh, Rinder und Ross und anderes klein oder gross, tot oder lebendig, hinweg tun bei 10 Pfund Busse von jedem Stück». Man müsse sie wie von altersher dem Nachrichter und seinem Knecht überlassen und ihnen was bräuchlich als Lohn geben.

## *Die Löhning von Paulus Vollmar, dem Scharfrichter der Grafschaft Baden.*

Nach einer »Scharfrichter- und Wasenmeisterordnung» vom Jahre 1779 (Aargauisches Staatsarchiv Nr. 2767) bezog der damalige Scharfrichter der Grafschaft Baden, Paulus Vollmar, einen Jahreslohn von 72 Pfund. Ueberdies wurde ihm jede seiner Amtsverrichtungen nach einem speziellen Tarif besonders «honoriert». Auch dieser Scharfrichter war zugleich Wasenmeister. Sein Besoldungsreglement, das einen unvergleichlichen Einblick in die Mannigfaltigkeit der alten Strafjustiz bietet, ist vom zürcherischen Landvogt Johann Caspar Hirzel in Baden verfasst worden und hat folgenden Wortlaut:

### **Scharfrichterordnung:**

Als nun ich seine untertänige Bitte und geleistete Dienste angesehen, so habe ich ihm hiermit der drey alten loblichen Stände Zürich, Bern und Glarus willfahren und Paulus Vollmar zum Scharfrichter und Wasenmeister der Grafschaft Baden im Ergäu angenommen. Also, dass er alles dasjenige, was solchen beyden Diensten anhängig, oder ihm von der Obrigkeit anbefohlen wird, fleyssig und getreulich erstatten und verrichten und dafür neben der gewöhnlichen Besoldung oder Warthgelt von seinen Verrichtungen und Executiones an Besoldungen zu beziehen hat, wie folgt:

1. Von jedem Gang, so er in den Thurm tut zu einem Examen, oder eine Person zu visitieren oder zu erschrecken 20 Schilling.
2. Von dem Hochgericht (Galgen) oder der Hauftgrueb (Richtplatz, auf dem eine Hinrichtung mit dem Schwert vollzogen wurde) zu säubern, jedesmal wenn es vom Landvogt befohlen wird, 5 Pfund.
3. Von einer Person an den Pranger zu stellen und mit Ruthen auszuhauen oder ein Zeichen zu brennen, von beiden Funktionen 5 Pfund. Kessi und Kohlen soll der Scharfrichter sich selbst anschaffen. Zungen oder Ohren zu schlitzen oder abzuhauen, von jeder Funktion auch 5 Pfund.
4. Von Pasquillen oder falschen, nachgemachten und andern Schriften an Pranger zu henken oder öffentlich zu verbrennen, von jeder Funktion 5 Pfund. Kessi und Kohlen soll der Scharfrichter selbst mitbringen.
5. Von einer Person zu Torturieren (auf die Folter spannen) mit was für einer Tortur es sein mag, 4 Pfund.
6. Von einer mit dem Schwerth hingerichteten Person soll er beziehen für die Mahlzeith (das Essen des Verurteilten) und sie vor das Landgericht zu führen und zu begraben und für Strikh und Hentschen in allem 18 Gulden. Wann es sich aber begeben würde, dass mehr als eine Person an einem Tag mit dem Schwerth hinzurichten wäre, so soll ihm von jeder der übrigen 5 Gulden gegeben werden.
7. Von einer mit dem Schwerth hingerichteten Person, deren Kopf auf den Galgen geschlagen, oder deren Körper auf das Rad geflochten oder verbrennt würde, soll ihm zu vorgesetztem Lohn (wie unter Nr. 6) noch

- 4 Gulden gegeben werden, und er für den Pfahl (zum Rädern), Rost zu machen (Holzstoss zur Hexenverbrennung), von der Asche ins Wasser zu werfen, oder für den Abendtrunk und Mühwalth nichts zu fordern haben.
8. Von einer Person mit dem Strangen (Galgen) zu richten, von der Leiter anzustellen und wegzunehmen, 10 Gulden. Für den Strikh und Hentschen 2 Gulden 40 Schilling.
  9. Von einer Person mit dem Rad zu richten, zu strangulieren (binden), von der Brechen (Gliederbrechen) zu schlagen und aufzuheben, von dem Gestell aufzustellen, auch für das Rad, darauf einer gelegt wird, auch Mahlzeiht und Mühwalth 13 Gulden, und von einem wieder ab dem Rad zu thun und zu begraben 5 Pfund.
  10. So einer mit glühenden Zangen gegriffen wird, ist bei jeglichem Griff 1 Pfund. Kessi und Kohlen soll der Nachrichter anschaffen in seinen Kosten.
  11. Von einer Person lebendig mit Feur abzuthun, von dem Rost zu machen und Häusli (Oeffnung des Holzstosses, in welche die Hexe untergebracht wurde), zu verbrennen, von der Asche ins Wasser zu thun, von dem Zeug auf die Wahlstatt zu tragen, ist 13 Gulden. Kübel, Schaufeln, Pickel, Achs, Hammer, auch Hentschen soll der Nachrichter herschaffen, was es aber an Holz, Harz, Päch, Schwefel, Pulver, Nägel, Laden, Studen, Stroh, Seilen und Schnüren bedarf, wird obrigkeitlich bezahlt.
  12. Von einer Person die sich selbst entleibt, des Nachts hinweg zu thun und zu verlochen, 20 Gulden. (Laut einer Anmerkung wurde dieser Posten später auf 25 Gulden erhöht).

### *Die Wasenmeisterordnung:*

13. Wann in der Grafschaft irgendwo ein Haupt Vieh oder Pferd unter 5 Gulden verkauft würde, so ist dem Wasenmeister zugelassen, solches um 10 Batzen für die Hauth zu seinen Handen und in seine Gewalt zu nehmen.
14. Ist bey 10 Pfund Buss jederman verboten, durch sich selbst oder durch andere einiges Vieh, Ross, Rinder, oder anderes, weder kleines noch grosses, totes oder lebendiges, so abgehend oder sonst zu keiner Arbeit mehr zu nutz wäre, hinwegzuthun und zu verlochen, sondern man soll solches dem Scharfrichter zukommen und durch ihn oder seinen bestellten Knecht, die man bey ihrem Haus anfordern soll, hinweg thun lassen und ihnen den Lohn geben wie nachstehet und wie von altem her geübt worden: nämlich von einem Vieh hinweg zu thun nebst der Haut (die konnte der Scharfrichter behalten) 12 Schilling. Von einem Vieh aus dem Wasser zu thun nebst der Haut 25 Schilling. — Ein Fremder, dem ein Ross oder anderes Vieh auf der Landstrass zu Grunde geht, muss mitsamt der Haut 25 Schilling bezahlen. Von kleinerem Vieh, Hund, Schwein, Schaf ist mitsamt der Haut 10 Schilling zu geben.
15. Wann ein Ross, jung oder alt, faul, rechig, räudig, oder in den vier Hauptmängeln begriffen wäre, so soll man die Haut um 30 Schilling dem Meister Scharfrichter lassen. Es möchte aber wegen Ross, Kuh oder Rindvieh ein Rechtshandel entstehen, endlich aber die Parteien miteinander sich vergleichen und einer dem andern die Haut geben wollen, welches sie aber keineswegs befugt sein, sondern die Haut dem Scharfrichter überlassen sollen. — Wann ein Pferd ein Bein bräche und nit curiert wer-

den könnte, soll dem Meister (Scharfrichter), da ihm solches niederzuschlagen und abzudecken gebührt, auch die Haut zudienen. Wann aber ein Pferd an einen Zaun oder Stecken springen oder in einen Graben fallen und darvon crepieren, oder ertrinken, oder auch in Darmgicht fallen würde, alsdann soll der Meister sich seines Lohnes von 2 Pfund für das Hinwegthun sättigen und die Haut dem Bauren gehören. Soll immer ihm gehört haben!

16. So ein Ross oder Rindvieh, welches Käufer und Verkäufer einander auf gewüsse Zeit gewährt, innert solcher Zeit abgeht und die Sach zum Rechten (ans Gericht) kommt, oder dass sonst der Wasenmeister auf der Parteyen Begehren ein solches Haupt Vieh öffnen und auf rechthin erkundigen, auch hinweg thun muss, gehört ihm davon für Futter und Mahl die Haut, Aufhauenlohn 6 Schilling und für die Kundschaft (Untersuchung) 20 Schilling. Von einem Haupt Vieh aber, gross oder klein, da dem Wasenmeister die Haut nicht gehört, gehört ihm 2 Pfund. — Von einem andern Rindvieh, das er hinweg zu thun hat, gehört ihm die Haut, als was abschätzig, ausgebraucht, unnütz, alt und was mit Hauptmängeln behaftet ist, was auf freyer Landstrass und was Fremden in Wirtshäusern gefallen und was von dem, so an der erblichen Lungenseuche abgeht.
17. Bei Busse von 10 Pfund soll kein Sattler, Gerwer noch Schuster der gleichen Häut von abgegangenem Vieh, so der Scharfrichter ausgezogen hat, kaufen, sondern allein dem Scharfrichter zugestellt und gegeben werden. Mithin sollen auch die alten abgehenden Ross, forthin weder Sattlern, Gerwern, Schustern, Rosstauschlern, sondern allein dem Scharfrichter überlassen werden. Wie dann auch niemand Gewalt haben soll, die Häut von abgehendem Rindvieh jemandem feil zu bieten, viel weniger zu kaufen oder zu verkaufen, es sei denn, dass man mit dem Scharfrichter nicht handeln kann.
18. Wann aber geschehe, dass einem mehr als ein Pferd oder Stuck Vieh in einem Jahr abginge, soll er eine Haut für seine Haushaltung behalten mögen, die übrigen Häut aber dem Scharfrichter überlassen gegen eine leidliche Taxe, wie von altemher gebraucht worden.
19. Es soll keiner kein abgehend Vieh, weder junges noch altes, kleines noch grosses, wie es Namen haben mag, nit hinführen, verkaufen, in das Wasser werfen, versenken noch verlochen, sondern es dem Scharfrichter verkünden, andernfalls die Uebertreter in die Buss von 25 Pfund verfallen sein und dem Scharfrichter nichts desto weniger sein Lohn wie oben gemelt bezahlen sollen.»

### *Der Scharfrichter hat ausgedient.*

Jede Humanisierung der Strafjustiz bedeutete für den Scharfrichter einen schweren Schlag, da sie ihn um seinen Verdienst brachte. Immer seltener wurden die Hinrichtungen. Die Guillotine machte persönliches Können überflüssig. Die Wasenmeisterei allein konnte nicht locken. Die Söhne der Scharfrichter wandten sich andern Berufen zu. Wie von selbst bot sich ihnen das Studium der Medizin und Tierarzneikunde dar, und mancher unter ihnen kam zu Ehre und

Ansehen. Dieser Drang, sich eine neue schönere Existenz zu schaffen, beweist die Tüchtigkeit, die in unsren alten Scharfrichterfamilien steckte.

**Benützte Literatur:**

- |                      |  |
|----------------------|--|
| <i>Widmer A.</i>     | Das Blutgericht nach den aarg. Rechtsquellen, Dissertation Bern 1900 |
| <i>Kreis H.</i>      | Die Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert, Zürich 1909                 |
| <i>Fehr H.</i>       | Das Recht im Bilde, Erlenbach-Zürich 1923                            |
| <i>Fricke B.</i>     | Geschichte der Stadt und Bäder zu Baden, Aarau 1880                  |
| <i>Steinemann F.</i> | Die Henker und Scharfrichter als Volks- und Viehärzte, 1900          |
- 

## **Badener Kunstepigramme**

### **ENGEL UND GENIUS**

Welchem, o Seele, neigst du dich zu am Ende der Tage?  
Welcher von beiden soll Anwalt dir sein vor dem Herrn?  
Trugst am Kreuze du schwer, so leg es dem Engel zu Füssen!  
Bist du des Schwertes müd, schwör es beim Genius ab!

*(Friedhofeingang)*

### **FLIEGER**

Immer war's so: Zum Sonnenflug reckt einer die Flügel,  
— ihm zu Füssen das Volk handelt mit Rüebli und Kohl.  
*(Theaterplatz, alias Marktplatz)*

### **KINDERREIGEN**

Werden die Vier aus Schmalhans' Geschlecht nicht müde zu  
tanzen,  
sei dem Badener Volk Rationierung ein Spott!

*(Schulhausplatz)*

### **NOCHMALS ROSENJUNGFRAU**

Scherz der Götter! Nun ist's mitnichten der prüde Philister,  
der aus den Rosen dich jagt, sondern die musiche Zunft.  
«Schandweib Trudels» — das wär' ein Komödientitel! So baut  
denn  
hier das Theater und baut gleich diese Helden mit ein!